



Kompaktinformation

SACHGEBIET

Berufsausübungsgemeinschaften

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 33 Abs. 2 und 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassenen Leistungserbringern

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ auf Antrag
- ▶ Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag ist vorzulegen, der u. a. Angaben über die Geschäftsführung/Vertretung, die Arbeitgeberfunktionen, die Gewinn- u. Verlustbeteiligungen, Rechtsverhältnisse an Praxisgegenständen und den Praxiswert sowie Auflösungs- und Ausscheidungsfolgen enthalten muss
- ▶ gebührenpflichtig - 120,00 €
- ▶ Bildung der Berufsausübungsgemeinschaft nur zu Quartalsbeginn möglich
- ▶ Genehmigung durch Zulassungsausschuss



SACHGEBIET

Berufsausübungsgemeinschaften

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ **örtliche Berufsausübungsgemeinschaft**
 - Angabe eines gemeinsamen Vertragsarztsitzes

- ▶ **überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft**
 - Erfüllung Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz
 - zeitlich begrenzte Tätigkeit an Vertragsarztsitzen anderer Mitglieder
 - Angabe des „Hauptvertragsarztsitzes“
 - zusätzlich im Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag anzugeben, wodurch der gemeinsame Behandlungsschwerpunkt besteht

- ▶ **KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften**
 - Wahl des „Hauptvertragsarztsitzes“ ausschlaggebend für die Genehmigungsentscheidung sowie für die auf die gesamte Leistungserbringung anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen, insbesondere Vergütung, Abrechnung sowie Wirtschaftlichkeits-, Abrechnungs- und Qualitätsprüfung - Wahl für zwei Jahre unwiderruflich

- ▶ **Teilberufsausübungsgemeinschaft**
 - zulässig ist gemeinsame Berufsausübungsgemeinschaft bezogen auf einzelne Leistungen
 - ausgeschlossen sind Berufsausübungsgemeinschaften, wenn sie zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern gebildet werden sollen

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ keine rückwirkenden Genehmigungen

ANSPRECHPARTNER

▶ **Beratung:**

**Peter Hedt
Mabel Kirchner
Telefon: 03643 559-736**

▶ **Bearbeitung:**

**Annett Morgenroth
Anja Wagner
Manuela Zierdt
Telefon: 03643 559-741/727**